

Information zur Erbenwaffenbesitzkarte (Erben-WBK)

Gesetzliche Grundlage: § 20 Waffengesetz (WaffG)

1. Voraussetzungen:

- Die Waffen waren auf den Erblasser legal angemeldet.
- Wohnsitz des Erben im Regionalverband Saarbrücken.
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Persönliche Eignung
 - *Wird von der Behörde überprüft*
- Zuverlässigkeit
 - *Wird von der Behörde überprüft*
- Vorlage Sterbeurkunde
- Nachweis der Erbschaft
 - Durch Erbschein
 - Durch Testament
 - Sonstiger Nachweis (z. B. Familienstammbuch des/der Verstorbenen)
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular

1.1. Weitere Voraussetzungen:

Nachweis eines Waffenschranke nach § 36 Waffengesetz (WaffG)
Erforderliche Norm: DIN/EN 1143-1

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann eine Erben-WBK auf Ihren Namen ausgestellt werden.

2. Mehrere Erben:

Es besteht die Möglichkeit eine Erben-WBK auf mehrere Erben auszustellen (Gemeinsame Waffenbesitzkarte). Hier müssen die v. g. Voraussetzungen auf alle Erben zutreffen. Falls Sie nicht Alleinerbe sind, bitten wir um Vorlage von Verzichtserklärungen der Miterben.

3. Munition:

Dem Erben ist es nicht erlaubt Munition zu besitzen oder mit der Erbwaffe zu schießen. Dies trifft nicht zu, wenn Sie selbst für die geerbte Waffe ein Bedürfnis nachweisen (Sportschütze, Jäger).

4. Bedürfnis - Blockierpflicht

Antragsteller, die kein waffenrechtliches Bedürfnis zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen können (z. B. als Sportschütze oder Jäger) müssen die Erbwaffen durch ein Blockiersystem sichern lassen. Der kostenpflichtige Einbau des Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. –hersteller.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dies gilt jedoch nur, wenn für das einzelne Kaliber einer Waffe ein solches System noch

nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG). Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.
Zugelassene Systeme können in der Liste über Blockiersysteme für Erbwaffen der Physikalischen-Technischen Bundesanstalt (PTB) unter www.ptb.de entnommen werden.

5. Weitere Möglichkeiten:

Falls Sie die Waffen nicht behalten möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Verkauf an einen Berechtigten (Jäger, Sportschütze, Sammler, Waffenhändler)
- Unbrauchbarmachung der Waffen – Dazu ist die Bescheinigung eines Büchsenmachers oder Waffenhändlers erforderlich.
- Abgabe der Waffe beim Regionalverband Saarbrücken zwecks Weiterleitung an die Lehrmittelsammlung des LKA.

6.. Fristen:

Nach Annahme der Erbschaft müssen Sie innerhalb von einem Monat eine Erben-WBK beantragen. Nehmen Sie die Waffen in Ihren Besitz, beginnt die Monatsfrist bereits bei Übernahme der Waffen.

7. Sichere Aufbewahrung:

Die Waffen sind immer sicher aufzubewahren (siehe Punkt 1.1 weitere Voraussetzungen, Nachweis Waffenschrank). Es besteht die Möglichkeit die Waffen bis zum Abschluss des Antragsverfahrens einem berechtigten Waffenbesitzer zur Aufbewahrung zu überlassen.

8. Zuwiderhandlungen:

Wer die Inbesitznahme der Waffen nicht oder rechtzeitig anzeigt, oder die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Erlaubnis nicht oder verspätet beantragt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG)

9. Gebühren:

Ausstellung einer Erben-WBK:	50,00 €
Ausstellung einer gemeinsamen WBK für mehrere Erben	50,00 € je weiterer Berechtigter
Eintragung je Schusswaffe für Erben	15,00 €
Verkauf der Erbwaffen an einen Berechtigten pro Waffe	15,00 €
Ausnahmeerlaubnis vom Einbau von Blockiersystemen	25,00€

Da dieses Hinweisblatt nur einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen darstellt, stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen oder bestehenden Unklarheiten unter der unten angeführten Anschrift bzw. Rufnummer zur Verfügung.

Zuständige Behörde Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 03 – Recht, Ordnung und Bauaufsicht Jagd- und Waffenbehörde Schlossplatz 9 66119 Saarbrücken	Ansprechpartner: Frau Wehrheim: 0681/506-3117 Herr Schwarz: 0681/506-3116 Fax: 0681/506-3191 E-Mail: jagdwaffen@rvsbr.de
--	--